



*Wahlbekanntmachung der Stadt Kaarst gemäß § 12 Abs. 7 Kommunalwahlordnung zu den Kommunalwahlen und der Seniorenbeiratswahl am 13.09.2020

Wahlberechtigte Unionsbürger, die gemäß § 26 des Bundesmeldegesetzes von der Meldepflicht befreit sind, können bei Vorliegen der sonstigen wahlrechtlichen Voraussetzungen an den Kommunalwahlen und an der Seniorenbeiratswahl teilnehmen.

Für die Kommunalwahlen gilt:

Für ihre aktive Wahlteilnahme ist wahlberechtigt, wer am Wahltag die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaates der Europäischen Gemeinschaft besitzt, das 16. Lebensjahr vollendet hat, seit mindestens dem 16. Tag vor der Wahl seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen seine Hauptwohnung, in der Stadt Kaarst hat oder sich sonst gewöhnlich aufhält sowie nicht nach den Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes vom aktiven Wahlrecht ausgeschlossen und im Wählerverzeichnis der Stadt Kaarst eingetragen ist.

Für die Seniorenbeiratswahl gilt:

Nach § 8 der Wahlordnung des Seniorenbeirates ist wahlberechtigt, wer am Wahltag die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft besitzt, das 60. Lebensjahr vollendet hat, seit mindestens dem 16. Tag vor der Wahl seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen seine Hauptwohnung, in der Stadt Kaarst hat oder sich sonst gewöhnlich aufhält sowie nicht nach den Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes vom aktiven Wahlrecht ausgeschlossen und im Wählerverzeichnis der Stadt Kaarst eingetragen ist.

Diese Teilnahme erfolgt nur auf Antrag. Dieser Antrag ist bis zum 16. Tag vor der Wahl (28.08.2020) bei der Stadt Kaarst, Wahlbüro, Am Neumarkt 6, Bürgerhaus, Clubraum 1, zu stellen. Der Antrag muss Familiennamen, Vornamen, Tag der Geburt, Geburtsort und Anschrift sowie Staatsangehörigkeit enthalten und persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. In seinem Antrag hat der Unionsbürger durch Abgabe einer Versicherung an Eides Statt den Nachweis für seine Wahlberechtigung zu erbringen.

Antragsvordrucke können beim Wahlbüro angefordert werden.

Hiermit wird gemäß § 12 Abs. 7 Kommunalwahlordnung auf die Möglichkeit der Eintragung in Wählerverzeichnis mittels Antrag hingewiesen.

Kaarst, den 27. 07. 2020
Die Bürgermeisterin

gez.

Dr. Ulrike Nienhaus